

Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössischen Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)
Herr Albert Rösti, Bundesrat
Bundeshaus Nord
3003 Bern

T direkt +41 41 728 55 01
silvia.thalmann@zg.ch
Zug, 26. Januar 2024 kyal
VD VDS 6 / 501 - 84319

Vernehmlassung zur Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage – Stellungnahme Kanton Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 wurden die Kantone eingeladen, zur Vernehmlassung zur Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage eine Stellungnahme einzureichen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt. Gerne nehmen wir zur Änderung der vorgenannten Verordnung wie folgt Stellung:

Antrag:

Der Kanton Zug befürwortet die Leistungseinschränkung der Post bei einer (sich abzeichnenden) schweren Strommangellage, ohne Sanktionen seitens der Aufsichtsbehörde befürchten zu müssen. Dabei soll die Post die Dienstleistungen priorisieren und die Auswirkungen auf Wirtschaft und Bevölkerung minimieren.

Begründung:

Gemäss erläuterndem Bericht, Kapitel 1 letzter Absatz, regelt die vorliegende Verordnung, in welchem Umfang die Post die Grundversorgung bei Eintritt einer schweren Strommangellage aufrechterhalten muss. Damit stellt der Gesetzgeber klar, nach welchen Vorgaben die Post im Falle einer schweren Strommangellage funktionieren muss und was seine Erwartung an die Sicherstellung der Grundversorgung ist.

Die Verordnung legt fest, dass die Post weiterhin verpflichtet ist, die Grundversorgung im Zahlungsverkehr zu gewährleisten, wobei die Verfügbarkeit der Kommunikationsnetze und die Erreichbarkeit von SIX für den Zahlungsverkehr essenziell ist. Eine Variante sieht vor, dass die Einführung eines Zeitfensters von zirka vier Stunden ermöglicht wird, während welchem die

ganze Schweiz gleichzeitig mit Strom versorgt wird (sog. Stromkorridor). Während diesem Stromkorridor können angestaute Transaktionen, welche während der Zeit ohne funktionierende Telekommunikation getätigt wurden, verarbeitet werden.

Gleichzeitig wird die Bevölkerung rechtzeitig über die (reduzierte) Dienstleistungsqualität der Grundversorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten informiert und eine Sanktionierung der Post wegen Nichteinhaltung der Grundversorgung vermieden. Es wird also Rechtssicherheit für die Post und deren Kundschaft geschaffen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann

Zustellung per E-Mail an:

- pg@bakom.admin.ch (PDF und Word)
- **Finanzdirektion** (info.fd@zq.ch) (PDF)
- **Bernhard Neidhart, Leiter Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL)** (bernhard.neidhart@zq.ch) (PDF)



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Kommunikation

pq@bakom.admin.ch

Basel, 30. Januar 2024

Regierungsratsbeschluss vom 30. Januar 2024

Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage – Vernehmlassung

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme zur geplanten Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir den Entwurf unterstützen, der primär eine rechtliche Klärung für den Umgang mit den im Fall einer Strommangellage zu erwartenden Einschränkungen in der Postgrundversorgung ist. Der vorgesehene Prozess zur Abstimmung mit den zuständigen Behörden und dem Regulator ist nach unserer Einschätzung geeignet um die Verhältnismässigkeit der von der Post vorzunehmenden Betriebsreduktion zu gewährleisten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Lukas Engelberger
Vizepräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Numero
516

fr

0

Bellinzona
31 gennaio 2024

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'ambiente,
dei trasporti, dell'energia e delle
comunicazioni DATEC
3003 Berna

Invio per posta elettronica:
pg@bakom.admin.ch

Procedura di consultazione: Ordinanza sulla limitazione del servizio universale nel traffico postale e dei pagamenti in una situazione di grave penuria di elettricità

Gentili signore,
egregi signori,

vi ringraziamo per averci consultato in merito alla proposta di ordinanza in oggetto. Abbiamo preso atto del contenuto del progetto, che di principio salutiamo favorevolmente con le seguenti considerazioni.

Il piano di contingentamento OSTRAL prevede, in caso di penuria energetica, la possibile dismissione della rete per periodi di 8 rispettivamente 4 ore. Tuttavia nel rapporto esplicativo non si fa menzione di questa possibilità, che andrebbe a nostro avviso inserita negli scenari di risparmio.

Nel rapporto esplicativo (tabella a pagina 4), sono indicate le seguenti diciture "Orari di apertura limitati" e "Limitazione degli orari di apertura e/o chiusura". Essendo il significato praticamente identico, risulta difficile comprendere quale sia la differenza tra lo scenario 10%-20% e quello >20%.

In considerazione del fatto che la problematica relativa al traffico pagamenti è riconducibile alla centrale informatica della Posta, nell'Ordinanza dovrebbe pure essere previsto un sistema di archiviazione dei pagamenti off-line (p.es. i terminali dei distributori di benzina oppure dei vari gestori di beni di consumo).

La proposta in consultazione andrebbe inoltre a toccare i servizi fondamentali legati al traffico dei pagamenti, compromettendone il regolare funzionamento. I servizi di incasso e pagamento dell'amministrazione cantonale sono infatti attualmente concentrati sulla

Posta (PostFinance). Dirottare i flussi del traffico di pagamento su altri istituti non toccati da questa misura, richiederebbe del tempo per attuare gli adattamenti tecnici necessari, soprattutto con riferimento agli incassi. È quindi importante che, nel caso si verificasse una tale situazione e queste misure dovessero essere implementate, la Posta avvisi per tempo sulla qualità (ridotta) del servizio universale del traffico dei pagamenti.

Vogliate gradire, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Raffaele De Rosa

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch)
- Sezione delle finanze (dfe-sf@ti.ch)
- Centro sistemi informativi (csi@ti.ch)
- Sezione del militare e della protezione della popolazione (di-smpp@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 30. Januar 2024

Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage; Stellungnahme Kanton Nidwalden

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 haben Sie uns eingeladen, zu den Ausführungen im erläuternden Bericht zum Erlass der Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit dazu.

Wir begrüssen die vorliegende Verordnung. Sie regelt, in welchem Umfang die Post die Grundversorgung bei Eintritt einer schweren Strommangellage aufrechterhalten muss. Damit stellt der Gesetzgeber klar, nach welchen Vorgaben die Post im Falle einer schweren Strommangellage funktionieren muss und was seine Erwartung an die Sicherstellung der Grundversorgung ist. Gleichzeitig wird die Bevölkerung rechtzeitig über die (reduzierte) Dienstleistungsqualität der Grundversorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten informiert und eine Sanktionierung der Post wegen Nichteinhaltung der Grundversorgung vermieden. Es wird also Rechtssicherheit für die Post und deren Kundschaft geschaffen.

Gerne würden wir folgende Punkte zur Erwägung anfügen:

Es wird nicht festgehalten, dass die Post AG dazu angehalten wird, in normalen Zeiten in der Pflicht zu sein, den Ausbau von Schutzmassnahmen voranzutreiben.

Zu Art. 2 Abs. 3: Die Ausnahme für lebenswichtige Sendungen wird explizit begrüsst. Es stellt sich die Frage, wer im Fall einer schweren Strommangellage definiert, was zu den lebenswichtigen Sendungen gehört. Der erläuternde Bericht gibt darüber keine Auskunft (S. 3). Im Weiteren fehlt eine Aussage zu behördlichen Sendungen wie bspw. Polizei-, Gerichts- oder Militärsendungen.

Vorschlag: Abs. 3 soll wie folgt ergänzt werden: ["Von der Priorisierung ausgenommen sind lebenswichtige ...*und behördenrelevante*... Sendungen.] ["Der Bundesrat (*oder eine dafür geeignete Stelle*) definiert die lebenswichtigen Sendungen."].

Zu Art. 4 Abs. 1: In dieser Aufzählung werden die Krisenorganisationen (Führungsstäbe) nicht aufgeführt. Für diese ist es essenziell zu wissen, wie gesellschaftsrelevante Prozesse eingeschränkt werden. Hierzu ist die Krisenorganisation des Bundes mitaufzuführen.

Vorschlag: Abs. 1 soll wie folgt ergänzt werden: ["Die Post informiert den Bundesrat, ~~und~~ die Aufsichtsbehörden ...*und die Krisen-/Führungsstäbe des Bundes...* wöchentlich über die aktuellen Einschränkungen."]

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Michèle Blöchliger
Landammann

lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- pg@bakom.admin.ch



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

31. Januar 2024 (RRB Nr. 92/2024)

Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf der Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage Stellung zu nehmen. Wir danken für die Gelegenheit und äussern uns dazu wie folgt:

Die in der Verordnung festgelegte Priorisierung und Vorgehensweise erachten wir als zielführend. Die Verpflichtung der Post, die Auswirkungen allfälliger Einschränkungen auf die Wirtschaft und Bevölkerung so gering wie möglich zu halten, sollte ausdrücklich in die Verordnung aufgenommen werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Mario Fehr

Dr. Kathrin Arioli



**Kanton Schaffhausen
Volkswirtschaftsdepartement**

Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 73 80
sekretariat.vd@sh.ch



Volkswirtschaftsdepartement

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Energie und
Kommunikation UVEK

per E-Mail an:
pg@bakom.admin.ch

Schaffhausen, 2. Februar 2024

**Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr
in einer schweren Strommangellage; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 haben Sie uns den Entwurf in obgenannter Angelegenheit zur Stellungnahme unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und können Ihnen mitteilen, dass wir der Vorlage zustimmen.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdepartement
Der Vorsteher:

Dino Tamagni
Regierungsrat



Monsieur
Albert Rösti
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Notre réf. /

Votre réf. /

Date 31 janvier 2024

Ordonnance relative à la restriction du service universel dans le domaine des services postaux et de paiement dans une situation de pénurie grave d'électricité - Consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie de votre invitation à se prononcer sur le projet d'ordonnance concernant la restriction du service universel en cas de pénurie grave d'électricité dans les services postaux et de paiement.

Le projet d'ordonnance vise à réglementer dans quelle mesure la Poste doit maintenir le service universel dans une situation de pénurie grave d'électricité. Il vise également à informer la population à temps de toute réduction de la qualité du service universel dans le domaine des services postaux et de paiement et d'éviter à la Poste d'être sanctionnée pour non-respect du service universel.

Le Conseil d'Etat soutient les modifications d'ordonnance proposées. Il tient toutefois à souligner que les priorisations du service universel en matière de services postaux et de paiement en cas de pénurie grave d'électricité ne doivent pas se faire au détriment des zones rurales et périphériques. En outre, une communication préalable, en temps utile, des mesures de priorisation est particulièrement importante. La forme appropriée de communication devra à notre sens tenir compte des différents publics cibles, notamment de leur niveau de compétence numérique et de leur utilisation des technologies de l'information et de la communication.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

La chancelière

Christophe Darbellay

Monique Albrecht

Copie à par courriel à pg@bakom.admin.ch





Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)
Zukunftsstrasse 44
2501 Biel

Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage Stellung zu nehmen.

Der Verordnungsentwurf ist aus Sicht des Regierungsrats schlüssig und nachvollziehbar. Dass die Post nicht sanktioniert werden darf, wenn sie aufgrund einer schweren Strommangellage unverschuldet ihren gesetzliche Grundversorgungsauftrag nicht mehr vollumfänglich erfüllen kann, scheint unbestritten.

Auch die Priorisierung der Dienstleistungen der Grundversorgung gegenüber Wettbewerbsdiensten erscheint sinnvoll. Der Regierungsrat befürwortet dabei explizit auch die Priorisierung von Sendungen von Geschäftskunden gegenüber denjenigen von Privatkunden sowie die Ausnahme von lebensnotwendigen Sendungen von der Priorisierung überhaupt. Ebenso ist die in Artikel 4 Absatz 2 verankerte Informationspflicht gegenüber der Bevölkerung und der Wirtschaft zu begrüssen.

Bei der Bevorzugung von Paketen gegenüber Briefen in einer Notlage gilt es jedoch zu prüfen, ob der Versand von behördlichen Briefen (Verfügungen, Anordnungen, Genehmigungen usw.) nicht auch prioritär sichergestellt werden müsste.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 6. Februar 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

A handwritten signature in blue ink, consisting of several vertical and horizontal strokes, representing the name Urs Janett.

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, sweeping initial 'R' followed by a cursive 'Balli'.

Roman Balli



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Bern

Courriel : pg@bakom.admin.ch

Fribourg, le 5 février 2024

2024-80

Ordonnance relative à la restriction du service universel dans le domaine des services postaux et de paiement dans une situation de pénurie grave d'électricité - Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons au courrier du 8 décembre 2023 sur l'objet cité en titre, lequel a retenu toute notre attention. Nous avons l'honneur de vous transmettre notre détermination y relative.

Après analyse des documents transmis, le Conseil d'Etat à l'avantage de vous faire part de ses remarques suivantes :

Ordonnance relative à la restriction du service universel dans le domaine des services postaux et de paiement dans une situation de pénurie grave d'électricité

Le Conseil d'Etat relève l'importance du service universel pour le fonctionnement des diverses infrastructures du canton également en cas de pénurie d'énergie. Il salue la volonté de donner la priorité aux affaires relevant du service universel par rapport aux prestations que la Poste fournit en dehors du service universel.

Le Conseil d'Etat regrette néanmoins la trop grande liberté qui est laissée à la Poste de déroger aux offres dans le cadre de son mandat au travers de l'article 3. Ce flou complexifie la préparation des intervenants cantonaux au contingentement et au délestage.

Le Conseil d'Etat demande également la modification de l'article 4 alinéa 1 afin que la Poste informe chaque semaine les cantons des restrictions actuelles.

Ordonnance modifiant une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays

Le Conseil d'Etat n'a pas de remarque particulière à formuler.

En vous remerciant de nous avoir consultés et de bien vouloir prendre en compte notre détermination, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen, Président

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle ;
à la Chancellerie d'Etat.

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation, Bern

pg@bakom.admin.ch

Liestal, 6. Februar 2024

Vernehmlassung betreffend Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

Wir begrüßen die vorgeschlagene Verordnungsänderung betreffend die Grundversorgung von Post- und Zahlungsdiensten in schweren Strommangellagen. Damit wird auf allen Seiten eine Verlässlichkeit und Rechtssicherheit garantiert.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind
Regierungspräsidentin

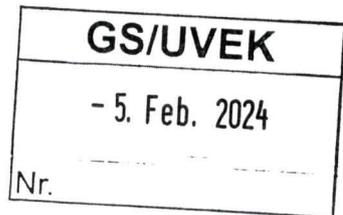
Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Volkswirtschaftsdepartement

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 32
kanzlei@vd.so.ch
so.ch

Brigit Wyss
Regierungsrätin

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern



2. Februar 2024

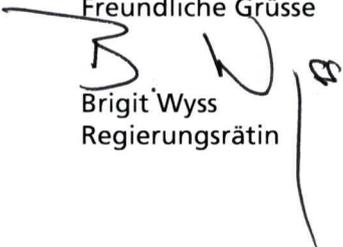
GK 6221

Vernehmlassung zur Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Solothurn bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüsst die vorgeschlagene Verordnung in oben erwähnter Angelegenheit.

Freundliche Grüsse


Brigit Wyss
Regierungsrätin



Sitzung vom

6. Februar 2024

Mitgeteilt den

7. Februar 2024

Protokoll Nr.

103/2024

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per E-Mail an: pg@bakom.admin.ch

Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 8. Dezember 2023 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Grundversorgung mit Postdiensten ist eine wichtige Grundlage für das Funktionieren von Wirtschaft und Gesellschaft. Im Fall einer schweren Strommangellage ist die Post als grosse Endverbraucherin von Bewirtschaftungsmassnahmen (Kontingentierung) des Bundes betroffen. Diese hätten Auswirkungen auf die Erbringung der postalischen Grundversorgung. Sowohl bei den Postdiensten als auch im Zahlungsverkehr wäre mit Einschränkungen in der Leistungserbringung zu rechnen.

Wir haben Verständnis, dass die Grundversorgung mit Postdiensten im Fall einer schweren Strommangellage nur eingeschränkt zur Verfügung gestellt werden kann und dass die Post deshalb nicht sanktioniert werden soll. Wir begrüssen, dass der Bundesrat regeln will, in welchem Umfang die Post die Grundversorgung bei einer schweren Strommangellage aufrechterhalten muss und dass die Post verpflichtet

wird, die Bevölkerung rechtzeitig über Einschränkungen der Leistungserbringung zu informieren.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den vom Bundesrat vorgesehenen Erlass.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Jon Domenic Parolini

Daniel Spadin



CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VWA

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK
pg@bakom.admin.ch

<mailto:ehra@bj.admin.ch>

<mailto:recht@bwo.admin.ch>

Sarnen, 7. Februar 2023 2023/OWSTK.4816

Vernehmlassung zur Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2024 wurden die Kantone zur Vernehmlassung zur Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage eingeladen. Die verkürzte Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 22. Februar 2024. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

Aus der Vorlage ist die gesetzliche Verpflichtung der Schweizerischen Post ersichtlich, die Grundversorgung mit Postdiensten sowie im Zahlungsverkehr zu erbringen. Im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Strommangellage, der die Wirtschaft nicht selber begegnen kann, kann der Bundesrat gestützt auf das Landesversorgungsgesetz (LVG; SR 531) zeitlich begrenzte Interventionsmassnahmen zur Bewirtschaftung der Stromversorgung treffen.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir den Entwurf unterstützen. Dieser beinhaltet primär eine rechtliche Klärung für den Umgang mit den im Fall einer Strommangellage zu erwartenden Einschränkungen in der Postgrundversorgung. Es wird nachvollziehbar aufgezeigt, wie die Grundversorgung bestmöglich aufrechterhalten und unnötige Leistungseinbussen vermieden werden sollen. Der vorgesehene Prozess zur Abstimmung mit den zuständigen Behörden und dem Regulator ist nach unserer Einschätzung geeignet, um die Verhältnismässigkeit der von der Post vorzunehmenden Betriebsreduktion zu gewährleisten. Auch erachten wir die vorgesehene Priorisierung der Dienstleistungen, wonach Sendungen von Geschäftskunden denjenigen von Privatkunden vorgezogen werden, als sinnvoll; ebenso die Ausnahmen von der Priorisierung (lebensnotwendige Sendungen, z.B. die Versorgung von Arztpraxen und Apotheken).

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Daniel Wyler
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder des eidgenössischen Parlaments
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Volkswirtschaftsdepartement
- Volkswirtschaftsamt
- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.4816)



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
pg@bakom.admin.ch

Appenzell, 8. Februar 2024

Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die Vorlage, welche Rechtssicherheit für die Post und deren Kundschaft schafft.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la communication DETEC
Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Palais fédéral Nord
3003 Berne
pg@bakom.admin.ch

Delémont, le 6 février 2024

Consultation fédérale du DETEC. Ordonnance relative à la restriction du service universel dans le domaine des services postaux et de paiement dans une situation de pénurie grave d'électricité.

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement jurassien a pris connaissance de votre courrier du 8 décembre 2023 et vous remercie de la possibilité qui lui est donnée de prendre position.

L'objectif de l'ordonnance mise en consultation est de définir dans quelle mesure la Poste doit maintenir le service universel dans une situation de pénurie grave d'électricité et de lui éviter, le cas échéant, de se retrouver dans une situation où elle devrait enfreindre son mandat de service universel en raison de contingentements imposés par la Confédération.

Le Gouvernement jurassien comprend l'intention de l'ordonnance et ne formule aucune proposition d'amendement. Dans le cas où une situation de pénurie grave d'électricité surgissait et que la Confédération devait prendre des mesures temporaires pour gérer l'approvisionnement du pays, il compte sur le Conseil fédéral pour que celles-ci affectent le moins possibles l'économie et la population.

Une situation de pénurie grave d'électricité ne semble heureusement plus aujourd'hui un scénario plausible à court terme. Toutefois, si ce scénario venait à se produire dans le futur, le Gouvernement jurassien relève l'importance d'une communication claire et régulière de la Poste aux cantons, aux acteurs économiques et à la population.

Le Gouvernement vous remercie de l'avoir consulté et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA



Rosalie Beuret Siess
Présidente



Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

per Mail an:
pg@bakom.admin.ch

RRB Nr.: 93/2024 14. Februar 2024
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 wurde der Kanton Bern eingeladen, an der obengenannten Vernehmlassung teilzunehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Im Fall einer schweren Strommangellage ist es nachvollziehbar und sinnvoll, dass die Post von den Qualitätsvorgaben im Postgesetz und in der Postverordnung abweichen kann, ohne Sanktionen seitens der Aufsichtsbehörden befürchten zu müssen. Der Regierungsrat ist deshalb mit dem Entwurf der Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage einverstanden und hat keine Bemerkungen zur Vorlage.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Philippe Müller
Regierungspräsident

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Finanzdirektion
- Sicherheitsdirektion



REPUBLIQUE
ET CANTON
DE GENEVE

PROJET DE LETTRE

Projet présenté par le DEE

Contact suivi du dossier : M. Nicolas Bongard Tél. 022 388 31 60

Contact secrétariat : M. Laurent Grosclaude Tél. 022 327 94 19

Version : v1.ordonnance restriction service postal universel pour cause de pénurie grave d'électricité

Diffusion :

DF DEE 1 ex. DSM

DIP DT 1 ex. DCS

DIN 1 ex. CHA 1 ex.

Autres

Députés GC OUI / NON Presse OUI / NON Députés Ch. féd. OUI / NON

visa du Conseil d'Etat

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
(DETEC)
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral

Par courriel : pg@bakom.admin.ch

Concerne : ordonnance relative à la restriction du service universel dans le domaine des services postaux et de paiement dans une situation de pénurie grave d'électricité – procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons bien reçu votre courrier du 8 décembre 2023 valant consultation sur l'ordonnance relative à la restriction du service universel dans le domaine des services postaux et de paiement dans une situation de pénurie grave d'électricité.

Notre Conseil souscrit aux mesures de gestion envisagées consistant à obliger la Poste suisse à maintenir au mieux le service universel précité, en adéquation avec les restrictions auxquelles serait soumis notre pays en situation de pénurie grave d'électricité. Il salue particulièrement la progressivité avec laquelle les réductions de prestations sont envisagées afin de réduire au maximum les conséquences sur l'économie et la population.

Ceci étant, il nous apparaît que les modalités d'application de cette ordonnance devraient faire l'objet d'échanges soutenus avec les différentes branches économiques afin de mettre en œuvre les mesures de la manière la plus proportionnée qui soit. Il est en effet notamment indispensable de retarder au maximum le recours au principe du délestage, mesure à fort impact sur l'économie et la population.

Enfin, il serait souhaitable que l'information à la clientèle puisse être assurée de manière appropriée, y compris en l'absence des canaux de communication usuels.

Nous vous remercions de votre consultation et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre plus haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Le président :

Michèle Righetti-El Zayadi

Antonio Hodgers



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 15. Februar 2024

Eidg. Vernehmlassung; Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 unterbreitet das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage zur Vernehmlassung bis zum 22. Februar 2024.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er begrüsst den Verordnungsentwurf und hat keine Ergänzungen anzubringen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
Postfach 256
2501 Biel

14. Februar 2024

Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 wurden die Kantone zur Vernehmlassung betreffend Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Gelegenheit und nimmt wie folgt Stellung.

1. Ausgangslage

Aufgrund von potenziell gravierenden Auswirkungen auf Leib und Leben, den Ruf des Wirtschaftsstandorts Schweiz sowie bleibenden Schäden an technischen Infrastrukturen fordert der Regierungsrat seit August 2022 einen Verzicht der Massnahme "zyklische Netzabschaltungen". Im Gegenzug schlägt der Regierungsrat im Allgemeinen lagebedingte, höhere Kontingentierungssätze und freiwillige Massnahmen vor, namentlich Verbrauchsreduktionen gegen (gegebenenfalls auktionierte) Entschädigung. Es gilt, zyklische Netzabschaltungen oder Blackouts mit allen Mitteln zu verhindern.

Der Regierungsrat sieht sich in seiner Haltung auch mit dem Begleitschreiben des Bundesrats in diesem Vernehmlassungsverfahren bestätigt. In diesem weist letzterer darauf hin, dass bei einer Kontingentierung der operative Betrieb zwar weitergeführt werden kann, aber dennoch mit Einschränkungen in der Leistungserbringung der postalischen Grundversorgung zu rechnen sei. Damit sei das Risiko verbunden, dass die Post die gesetzlichen Grundversorgungsaufträge nicht mehr vollständig erfüllen kann.

2. Handlungsbedarf

Wie in der Ausgangslage erwähnt, erachtet der Regierungsrat den primären Handlungsbedarf in der Vermeidung von Netzabschaltungen. Er kann jedoch nachvollziehen, dass vorübergehend und nur für den Fall der Fälle mit der Vorlage dem Vorsorgeprinzip entsprochen wird. Dabei sollen unverschuldete Verstösse der Post gegen das Postgesetz (PG) nicht sanktioniert und eine klare Prioritätenordnung in der Erbringung der Dienstleistungen definiert werden. Insofern erscheinen dem Regierungsrat die vorgeschlagenen Anpassungen sinnvoll zu sein.

Der Regierungsrat hat keine inhaltlichen Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- pg@bakom.admin.ch



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 19. Februar 2024

Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 laden Sie uns dazu ein, zur Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns gern wie folgt:

Wir unterstützen die geplante Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr mit Vorbehalt. Es ist nachvollziehbar, dass der Grundversorgungsauftrag der Post während einer schweren Strommangellage gewisse Einschränkungen erfährt. Dass der Leistungsauftrag der Post während diesen Ausnahmesituationen rechtlich geregelt wird und entsprechende Vorgaben zur Priorisierung von Leistungen getroffen werden, ist zu begrüßen.

Bei einer Einschränkung der Grundversorgung ist es jedoch wichtig sicherzustellen, dass keine einzelnen Kantone oder Regionen benachteiligt werden. Stattdessen sollten die Restriktionen solidarisch auf alle Gebiete der Schweiz verteilt werden, sofern dies verhältnismässig und technisch umsetzbar ist. Eine einseitige Sicherstellung der Grundversorgung in den bevölkerungsreichsten Ballungszentren der Schweiz wäre nachteilig. Daher plädieren wir dafür, die landesweite Versorgung stärker zu betonen und den Kantonen sowie Gemeinden ein Mitspracherecht bei der Einschränkung von Dienstleistungen zu garantieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
pg@bakom.admin.ch



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel :
pg@bakom.admin.ch
Office fédéral de la communication
Case postale 256
2501 Bienne

Modifications de l'ordonnance sur les télécommunications

Monsieur le conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur le projet de modification de l'ordonnance relative à la restriction du service universel dans le domaine des services postaux et de paiement dans une situation de pénurie grave d'électricité.

Le Conseil d'État comprend que le Conseil fédéral souhaite pouvoir lever certaines obligations liées au service universel de La Poste dans le cas où cette société devrait être contrainte de freiner ou stopper ses activités par manque d'énergie, et en particulier d'électricité.

Dans le cas où ce genre de problème devait apparaître, voici quelques points liés aux aspects économiques que nous souhaitons remonter à la Confédération.

Dans le cadre des économies d'énergie, de par sa taille, La Poste peut probablement travailler par priorisation et par zones d'activités dans le pays. De par son activité stratégique pour fournir un service de paiement et un service de livraison de courrier et colis, il paraît fondamental d'éviter à tout prix la situation de contingentement pour cet acteur stratégique qui a un rôle névralgique dans les écosystèmes industriels, au même titre que les services bancaires. Nous faisons confiance à la Confédération pour travailler en bonne intelligence avec cette société prépondérante et éviter, par tous les moyens, une situation qui serait hautement préjudiciable à notre pays.

En ce qui concerne les modifications du cadre légal, nous avons néanmoins une question en lien avec le service universel lié aux télécommunications : est-ce que Swisscom, l'actuelle société en charge de ce service, est aussi concernée par de telles mesures en marge des services de téléphonie ? Si tel est le cas, elle devrait aussi être mentionnée dans les différentes lois lui afférant, et en particulier dans l'ordonnance relative à la loi sur l'approvisionnement du pays.

De plus, voici quelques points en lien avec des aspects de protection de la population :

Maintien des envois vitaux

Nous prenons note du fait que les envois vitaux, essentiels au maintien des infrastructures critiques et à leur fonctionnement, doivent être maintenus en tout temps et indépendamment des mesures d'économies d'énergie. Le projet n'est cependant pas clair quant aux sous-secteurs critiques préservés de toute restriction. Les inventaires cantonaux des infrastructures critiques font-ils office de référence ? Par ailleurs et en cas de nécessité, le projet ne mentionne pas le maintien d'éventuelle distribution de masse à domicile en cas de crise ou de catastrophe.

Restriction du service universel en matière de paiement

La Poste a effectué des simulations de conditions de contingentement et estime qu'à partir d'une baisse de la consommation de 20%, le service universel en matière de paiements pourrait ne pas être totalement assuré. Cette réalité pourrait entraîner des conséquences sur l'économie et la population à inclure dans une planification de crise et n'est pas détaillée dans le cadre de cette documentation (priorisation, types de limitations, durée, ...).

Flux d'information

Selon les explications fournies, La Poste est tenue d'informer la population et l'économie des restrictions du service universel, la clientèle devant savoir à tout moment quels services sont offerts et dans quelle mesure. Quel est le canal de communication envisagé pour transmettre ces données à la population en situation de délestages cycliques ?

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 19 février 2024

Au nom du Conseil d'État :



Le président,
A. RIBAUD

La chancelière,
S. DESPLAND

Vassilis Venizelos
Conseiller d'Etat

Chef du Département de la jeunesse,
de l'environnement et de la sécurité

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du Département fédéral de
l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
3003 Berne

Envoi par courriel :
pg@bakom.admin.ch

Lausanne, le 20 février 2024

Consultation fédérale sur l'ordonnance relative à la restriction du service universel dans le domaine des services postaux et de paiement dans une situation de pénurie grave d'électricité

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions d'avoir consulté le Canton de Vaud concernant le projet d'ordonnance citée en titre et formulons les remarques ci-après.

S'il doit être admis qu'en situation de pénurie d'énergie, en raison de paramètres sur lesquels la Poste n'a pas d'emprise, les services relevant du service universel ne peuvent plus être garantis dans les mêmes conditions de qualité qu'à l'ordinaire, les services vitaux et essentiels doivent néanmoins être maintenus en toutes circonstances, avec une qualité acceptable comprenant notamment une couverture spatiale des prestations sur tout le territoire et des délais de livraison courts.

En ce sens, une clarification s'avère nécessaire afin de préciser si des services postaux sont maintenus en cas de délestage. Le rapport explicatif mentionne que « *En cas de délestages cycliques, il faut s'attendre à ce que la Poste ne soit plus en mesure de fournir les services postaux. Des délestages correspondent quasiment à une panne d'électricité. ...* », laissant supposer que les services postaux sont arrêtés. Toutefois, l'art. 2, al. 1 de l'ordonnance susmentionnée prévoit que « *Dans une situation de pénurie grave d'électricité, la Poste doit donner la priorité aux offres relevant du service universel mentionnées aux art. 29 et 43 de l'ordonnance du 29 août 2012 sur la poste (OPO) par rapport aux prestations qu'elle fournit en dehors du service universel, pour autant que cela soit techniquement possible.* ». Le terme de « *situation de pénurie grave d'électricité* » inclut également, selon notre compréhension, la phase de délestage. Il nous semble par conséquent important de clarifier ce point au niveau du texte de l'ordonnance ou dans les documents explicatifs.

Il est par ailleurs fait mention des services vitaux à l'art. 2, al. 3 de l'ordonnance en question, sans pour autant être détaillés. Nous considérons que ces derniers devraient être décrits, ainsi que les services non vitaux jugés essentiels à la protection de la population et de ses bases de subsistance, dans une base légale fédérale ou autre. Le cas échéant, la référence à cet inventaire doit être indiquée dans l'ordonnance concernée ici.

Par exemple, les services suivants sont à considérer comme vitaux ou impératifs et donc à maintenir en toutes circonstances :

1. Approvisionnement de biens vitaux essentiels au maintien des infrastructures critiques (à l'instar de médicaments et matériel médical pour le domaine sanitaire, par exemple) ;
2. Accès à des liquidités (retrait d'espèces) ;
3. Moyens de transport et de logistique associés pour les acheminements postaux vitaux et essentiels.
4. Acheminement de décisions judiciaires ;

Les éléments susmentionnés ne se recoupant que partiellement avec l'art. 4 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement économique du pays (LAP), l'adjonction d'un nouvel article serait la bienvenue.

La réduction des prestations en termes de qualité et de périmètre de couverture ne devrait pas être l'objet de sanctions, à l'exception des prestations vitales et essentielles à maintenir qui ne seraient plus assurées. Dans ce dernier cas, des sanctions spécifiques devraient rester de rigueur.

En conséquence, nous estimons que la Poste devrait développer son modèle de « business continuity management » pour répondre aux exigences des prestations vitales et essentielles. Ce faisant, la Poste devrait développer et disposer d'une planification subséquente, prête à l'emploi, qui permette à son organisation de s'adapter à la survenance de conditions extrêmes, notamment à l'absence de système de gestion informatique et électronique, afin de garantir la délivrance des prestations considérées comme impératives par la Confédération. Ces prestations sont définies ou devraient l'être par les agents responsables du domaine de la protection de la population, de la Confédération et des cantons.

En termes de communication, il semble impossible de laisser planer le doute sur le respect du mandat universel jusqu'à quelques jours avant une période de délestage pour être informé que la Poste ne remplira plus son mandat, comme semble le suggérer le rapport explicatif ainsi : « *...informer la population à temps de toute réduction de la qualité du service universel dans le domaine des services postaux et de paiement...* ».

Par conséquent, la réduction de l'offre de prestations doit être communiquée suffisamment tôt à la population et aux entreprises (cf. Rapport explicatif, art. 4 Vérification et compétences) mais également aux autorités fédérales et cantonales. Il nous semble nécessaire que cette information soit transmise à minima entre 2 à 4 semaines avant sa mise en œuvre, afin de permettre aux autorités et aux entreprises de s'organiser en conséquence.

Enfin, en situation de crise, dès bascule dans un mode de contingentement, la Poste devrait, selon notre point de vue, désigner un agent de liaison qui soit en contact avec les Etats-majors de crise des cantons. Ceux-ci doivent pouvoir gérer l'acheminement de biens vitaux et essentiels après concertation et avec l'appui des moyens de la Poste. Nous suggérons qu'un ajout soit fait dans ce sens dans les bases légales.

Par ailleurs, il nous semble opportun qu'une réflexion globale soit menée au niveau des prestations attendues de la Poste en cas de survenance d'autres risques tel qu'identifiés dans l'analyse des risques de la Confédération (panne d'électricité, panne des réseaux de télécommunication, cyberattaque, etc.) et que les bases légales pour définir ces prestations soient élaborées ou adaptées en conséquence.

En vous souhaitant une bonne réception de ces lignes, je vous prie de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, mes salutations les meilleures.

Le Chef du département

Vassilis Venizelos
Conseiller d'Etat

Copie :

- *DGE*
- *SSCM*
- *OJV*

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
(UVEK)
Herr Albert Rösti
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 20. Februar 2024
102

Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage.

Wir sind mit dem vorgeschlagenen Verordnungsentwurf einverstanden und haben keine weiteren Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK

Per E-Mail:
pg@bakom.admin.ch

Luzern, 20. Februar 2024

Protokoll-Nr.: 167

**Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zah-
lungsverkehr in einer schweren Strommangellage - Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 laden Sie unter anderem die Kantone ein, zur Verord-
nung über die Einschränkungen der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer
schweren Strommangellage Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir aus Sicht der Krisen-
bewältigung und des Bevölkerungsschutzes mit der Vorlage einverstanden sind und diese
unterstützen. Sie gewährleistet eine Priorisierung der postalischen Dienstleistungen. Die ge-
wählte Lösung und die Begründung dafür überzeugen.

Im Weiteren würden wir es sehr begrüessen, wenn im Rahmen der Verordnung über die Ab-
schaltung im Elektrizitätsnetz zur Sicherstellung der Stromversorgung die nötige Vorausset-
zung für den geplanten Stromkorridor, der den Zahlungsverkehr in einer Strommangellage
für 4 Stunden schweizweit ermöglichen soll, so schnell wie möglich geschaffen wird.

Abgesehen davon haben wir keine Bemerkungen und danken Ihnen für die Möglichkeit zur
Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Fabian Peter
Regierungspräsident

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Glarus, 20. Februar 2024
Unsere Ref: 2023-348

Vernehmlassung i. S. Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir zur Vorlage keine Bemerkungen bzw. Ergänzungen anzubringen haben.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat

Benjamin Mühlemann
Landammann

Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): pg@bakom.admin.ch



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Theaterplatz 4, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / cecile.heim@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

An
Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Zukunftstrasse 44
2501 Biel / Bienne
Per Mail an: pg@bakom.admin.ch

Bern, 16. Februar 2024

Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage: Stellungnahme der SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der obenstehenden Vernehmlassung. Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme.

Mit Blick auf eine allfällig drohende Strommangellage hat der Bundesrat sogenannte Bewirtschaftungsmassnahmen erarbeitet. Die Kontingentierung und Sofortkontingentierung richten sich an Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh, worunter auch die Schweizerische Post fällt. Auch wenn bei einer Kontingentierung der operative Betrieb zwar weitergeführt werden kann, ist dennoch mit Einschränkungen in der Leistungserbringung der postalischen Grundversorgung zu rechnen. Damit ist das Risiko verbunden, dass die Post die gesetzlichen Grundversorgungsaufträge nicht mehr vollständig erfüllen kann, woraus ihr jedoch in einer Strommangellage keine Sanktionen drohen sollen.

Die SP Schweiz begrüsst die erarbeitete Vorlage. Durch die zeitlich begrenzten und klar definierten Erleichterungen von den gesetzlichen Grundversorgungsverpflichtungen wird verhindert, dass die Post diese innert kürzester Zeit gezwungenermassen verletzt. Gleichzeitig wird damit Rechtssicherheit für die Grundversorgerin wie auch für die Kundinnen und Kunden geschaffen und die Post wird vor Haftpflichtansprüchen der Kundschaft aus Vertrag geschützt. Wir erachten es

zudem als wichtig, dass bereits aus dem Titel der Verordnung klar ersichtlich ist, dass es ausschliesslich um die Grundversorgung geht; womit auch allfälligen Wettbewerbsverzerrungsvorwürfen vorgebeugt werden können.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Cécile Heim
Politische Fachreferentin

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesrat Albert Rösti

Elektronisch an:
pg@bakom.admin.ch

Bern, 21. Februar 2024

Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP stimmt den Einschränkungen der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage zu. Das gestiegene Risiko für diese Notsituationen ist auf die verfehlte Mitte-links Energiepolitik der vergangenen Jahre zurückzuführen. Der Bund ist verpflichtet die Bürgerinnen und Bürger bestmöglich vor den Auswirkungen der hausgemachten Fehler zu schützen und den Zubau von permanent verfügbarer «Bandenergie», wie Kern- und Wasserkraft, zu forcieren.

Die drohende Energiekrise kann das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben der Schweiz massiv beeinträchtigen und beschädigen. Die nationale Risikoanalyse des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz BABS aus dem Jahr 2020 nennt eine langandauernde Strommangellage **als eines der drei grössten Risiken für die Schweiz**. Bei einer lang andauernden, schweren Strommangellage drohen gemäss BABS grosse Personenschäden und darüber hinaus immense ökonomische Verluste. Insgesamt ist mit Schäden von über 100 Milliarden Franken zu rechnen.

Die Hauptursache für Strommangellagen sind **fehlende Produktionskapazitäten** in der Schweiz und ganz Europa. Auch bei Stromausfällen können Mangellagen eine massgebende Rolle spielen. Diese Situation haben wir eindeutig der **verfehlten Mitte-links Energiepolitik** der vergangenen Jahre unter den Bundesrätinnen Simonetta Sommaruga und Doris Leuthard zu verdanken. Hauptziel aller Anstrengungen muss es sein, die Stromversorgung in der Schweiz massgeblich zu verbessern. **Massive Investitionen in permanent verfügbare «Bandenergie»**, namentlich Kern- und Wasserkraft, müssen oberste Priorität haben.

Aus Sicht der SVP ist es die **Pflicht des Bundes**, die Bevölkerung vor den Auswirkungen dieser Notsituationen bestmöglich zu schützen. Aus rein technischer Sicht wird es für die Post ab einer gewissen Dauer der Strommangellage oder des

Stromunterbruches jedoch unmöglich, alle Dienstleistungen im vollen Umfang aufrechtzuerhalten. Die Post muss in diesem Fall zwingend zuerst die Dienstleistungen ausserhalb der Grundversorgungspflicht zurückfahren, bevor sie auch bei der Grundversorgung Abstriche macht. Medizinal-, Spitallogistik und Gefahrgutstandorte sind von jeglicher Stromkontingentierung auszunehmen.

Auch beim **Zahlungsverkehr** hat die Post einen wichtigen Grundversorgungsauftrag gegenüber der Schweizer Bevölkerung. Bargelddienstleistungen müssen für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Dem Vorschlag der Post, in Notsituationen während eines sogenannten «Stromkorridors» von jeweils vier Stunden die aufgestauten Transaktionen zu verarbeiten, stimmt die SVP zu.

Zwingend für die SVP ist die **wöchentliche Aufsicht** durch die PostCom und das BAKOM während den Einschränkungen der Grundversorgung von Post- und Zahlungsverkehr. Ebenfalls hat die Post die Schweizer Bevölkerung und Wirtschaft laufend über die Einschränkungen der Grundversorgung zu informieren, soweit dies im Rahmen der Stromversorgung möglich ist. Die **Sicherheit der Schweizer Bevölkerung und die Landesversorgung** müssen oberste Priorität haben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller
Nationalrat

Bundesamt für Kommunikation, BAKOM
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

Als PDF/Word an: pg@bakom.admin.ch

Datum 26. Januar 2024
Kontaktperson Franziska Heer
E-Mail regulatoryaffairs@post.ch

Stellungnahme der Post zum Verordnungsentwurf im Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Verordnungsentwurf über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage Stellung nehmen zu können¹.

1 Ausgangslage für die Schweizerische Post

Die Post begrüsst den Verordnungsentwurf und die Absicht des Bundesrates, mit der hier vorliegenden Verordnung im Falle einer Strommangellage von Beginn weg Klarheit und Rechtssicherheit schaffen zu wollen. Der Verordnungsentwurf stellt die in unseren Augen wichtige und erforderliche Grundlage dar, dass die Post die vom Bundesrat bereits erarbeiteten Bewirtschaftungsmassnahmen (Stromreduktion) umsetzen kann, ohne in das Risiko zu laufen, gegen die gesetzlich verankerten Grundversorgungsaufträge im Postgesetz und in der Postverordnung zu verstossen und somit Sanktionen oder Schadenersatzforderungen befürchten zu müssen.

2 Grundsätzliches zum Entwurf

Die Post ist als systemrelevante Grundversorgerin und Grossverbraucherin stark von Strom abhängig. Eine Reduktion des verfügbaren Stroms hat rasch Auswirkungen auf den Postkonzern und infolgedessen auch auf die Erbringung der Dienstleistungen des gesetzlich verankerten Grundversorgungsauftrages mit Brief-, Paket- und Zeitungsdiensten, dem Betrieb eines landesweiten Poststellen- und Postagenturennetzes sowie auf den Zahlungsverkehr.

Aufgrund der komplexen und vielschichtigen Grundversorgungsinfrastruktur (Sortierzentren, mobile Transport- und Zustellinfrastrukturen, Poststellennetz, Rechenzentren) ist die Post im Falle von Stromkontingentierungen oder einer -abschaltung sehr rasch nicht mehr in der Lage, die gesetzlichen Grundversorgungsaufträge in der geforderten Qualität und im erforderlichen Umfang zu erfüllen. Dies bedingt deshalb klare und vorgängig definierte Lockerungen der gesetzlichen Vorgaben zur Grundversorgung, damit Rechtsicherheit geschaffen werden kann. Nicht nur für den Postkonzern selber, sondern auch für seine Kundinnen und Kunden. Durch die zeitlich begrenzten und klar definierten Erleichterungen von den gesetzlichen

¹ Diese Stellungnahme bezieht sich ebenfalls auf den zweiten Verordnungsentwurf des Vernehmlassungspaketes: Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landversorgungsgesetzes.

Grundversorgungsverpflichtungen wird verhindert, dass die Post diese innert kürzester Zeit gezwungenermassen verletzt. Was letztlich niemandem dienen würde.

Gleichzeitig wird damit Rechtssicherheit für die Grundversorgerin wie auch für die Kundinnen und Kunden geschaffen und die Post wird vor Haftpflichtansprüchen der Kundschaft aus Vertrag geschützt. Wir erachten es zudem als wichtig, dass bereits aus dem Titel der Verordnung klar ersichtlich ist, dass es nur um die Grundversorgung geht. Womit auch allfälligen Wettbewerbsverzerrungsvorwürfen der Riegel geschoben ist.

Mit der Priorisierung wird in Art. 2 Klarheit geschaffen, was von der Post erwartet wird und in welcher Qualität. Dem Postkonzern wird so ermöglicht, sich auf die bestmögliche Aufrechterhaltung der Grundversorgung zu konzentrieren und je nach Entwicklung der Lage rasch reagieren und seine Abläufe wo nötig justieren zu können. Dies trägt den vielschichtigen Abhängigkeiten angemessen Rechnung.

Die Post hat bereits während der Corona-Pandemie erfolgreich bewiesen, dass dieser Ansatz der bestmöglichen Erbringung der Grundversorgungsdienstleistungen funktioniert. Sie setzt auch in ausserordentlichen und besonderen Lagen alles daran, die Grundversorgungsdienste so umfassend wie möglich aufrechtzuerhalten und die Auswirkungen auf die Kundinnen und Kunden so gering wie möglich zu halten.

Freundliche Grüsse

Die Schweizerische Post AG
Stab CEO

Taskforce Energiemangellage

Katrin Nussbaumer
Co-Leiterin

Marcel Zumbühl
Leiter

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

per Mail an:
pg@bakom.admin.ch

Bern, 1. Februar 2024

Vernehmlassung zur Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Die Schweizerische Post soll, wenn immer möglich, auch bei länger andauernder Stromknappheit ihren Auftrag für die Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr aufrechterhalten. Jedoch ist klar, dass dabei die im Postgesetz vorgesehenen Angebots- und Qualitätsvorgaben nicht in jedem Fall vollumfänglich und über einen beliebigen Zeitraum hinweg eingehalten werden können. Die Post muss also gegebenenfalls von den gesetzlichen Vorgaben abweichen können, ohne Sanktionen durch die Aufsichtsbehörden befürchten zu müssen. Genau dies wird mit der vorgeschlagenen Verordnung gewährleistet, was sehr zu begrüssen ist. Parallel sieht die Verordnung entsprechend vor, dass die Bevölkerung rechtzeitig über die reduzierte Dienstleistungsqualität der Grundversorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten informiert werden muss – auch das können wir nur befürworten.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Pierre-Yves Maillard
Präsident

Reto Wyss
Zentralsekretär

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Telecomdienste und Post
Sektion Post

Per Mail an:
pg@bakom.admin.ch

Bern, 14. Februar 2024

Vernehmlassung: Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage wahr.

Als anerkannter Sozialpartner der Branche Post & Logistik befürwortet transfair die Vorlage grundsätzlich.

Allgemeine Bemerkungen

Die Schaffung von Rechtssicherheit für die Post bezüglich der Grundversorgung bei Eintritt einer schweren Strommangellage erachtet transfair als zentral. Bei schwerer Strommangellage und vom Bundesrat angeordneten Massnahmen zur Bewältigung dieser, gilt es, die Post in angemessener Masse von der Grundversorgungspflicht zu befreien und sie vor Sanktionen wegen Nichteinhaltung der Grundversorgung zwingend zu schützen. Dies muss für die Postdienste, aber auch den Zahlungsverkehr gelten.

Der Personalverband unterstützt die in Art. 2 vorgeschlagenen Priorisierungsschritte, um die Grundversorgung längst möglich aufrechtzuerhalten sowie das skizzierte Vorgehen bei den erwähnten Szenarien unter Artikel 3. Dabei gilt es insbesondere die Sicherheit der Mitarbeitenden zu jedem gegebenen Zeitpunkt vollständig zu gewährleisten. Nebst der Information von Bevölkerung, Wirtschaft und Kundschaft, müssen allen voran auch die Mitarbeitenden der Post über die Einschränkungen der Grundversorgung laufend informiert werden. Gerade sie müssen sich auf die drohenden Szenarien einstellen und vorbereiten können.

Zusätzliche Bemerkungen

Aus Sicht des Personalverbands transfair ist es bei sämtlichen Einschränkungen der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr überaus wichtig, auf das Personal der Post Rücksicht zu nehmen und angemessene Arbeitsbedingungen aufrechtzuerhalten. Die verschiedenen Szenarien führen teils zu direkten personellen Auswirkungen. Weniger Kapazität und Angebot der Post führen zwangsläufig zu weniger Arbeit für das Personal. Kann das Personal nicht mehr

eingesetzt werden, darf dies keine Auswirkungen auf dessen Saläre haben. Die Löhne der Angestellten sind deshalb stets zu 100 Prozent fortzuzahlen.

Reduzierte Kapazitäten und Angebote führen bei der Post zu Einnahmeausfällen. Resultieren diese Ausfälle aus den vom Bundesrat angeordneten Massnahmen zur Bewältigung der Strommangellage oder direkt aus der Strommangellage, so wäre die Post für diese Ausfälle zu entschädigen. Die verschiedenen Einschränkungen führen bei der Post zu einem extremen Planungs- und Koordinationsaufwand. Es ist daher zentral, dass die Post so früh wie möglich über die umzusetzenden Massnahmen informiert wird, so dass die dafür nötigen Ressourcen bereitgestellt und die geforderten Anpassungen vorgenommen werden können.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und stehen Ihnen bei Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

transfair – Der Personalverband



Kerstin Büchel
Branchenleiterin Post & Logistik



Olivia Stuber
Wissenschaftliche Mitarbeiterin



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne
Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Bundesamt für Kommunikation
Sektion Post
Zukunftsstrasse 44

2503 Biel

pg@bakom.admin.ch

Bern, 16. Februar 2024
TE / 17

Stellungnahme der SAB zur Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Für die SAB ist wichtig, dass die Grundversorgung mit Postdienstleistungen und dem Zahlungsverkehr auch in einer Strommangellage so lange wie möglich aufrechterhalten werden muss. Gerade in einer Krisensituation ist es unerlässlich, dass Briefe und Zeitungen weiterhin zugestellt werden. Dies insbesondere um wichtige Geschäfte wie Behördengeschäfte erledigen und um den Zahlungsverkehr garantieren zu können sowie um die Bevölkerung zu informieren. Hingegen ist auch klar, dass in einer Krisensituation ausnahmsweise Abweichungen von den strengen Qualitätsvorgaben möglich sein müssen. Handlungsspielraum sehen wir etwa bei den Qualitätsvorgaben für die Laufzeiten von B-Postbriefen und Paketen. **Keinen Handlungsspielraum sehen wir demgegenüber etwa bei eingeschriebenen Briefen und der Zustellung von Tageszeitungen.**

Für uns ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei einer Strommangellage von den Kriterien für die **Erreichbarkeit des Poststellennetzes** abgewichen werden soll. Das Netz der Zugangspunkte muss auch in einer Krisensituation aufrechterhalten werden. Hingegen kann die Messung der Einhaltung der Vorschriften ausgesetzt werden, so wie es bereits während

der Corona-Pandemie erfolgte. **Art. 3, Bst. d des Entwurfes der Verordnungsentwurfes ist zu streichen.**

Aus denselben Überlegungen heraus müssen auch die Vorgaben für den Zugang zum Zahlungsverkehr (Art. 44 Postverordnung) weiterhin gelten. Die Post muss zudem den Zahlungsverkehr solange als möglich weiterhin ermöglichen. Erst bei einem vollständigen Shutdown oder Blackout würde der Zahlungsverkehr ausfallen. **In Art. 3 des Verordnungsentwurfes sind somit auch die Buchstaben e und f zu streichen.**

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach
Nationalrätin

Thomas Egger

Résumé

Le SAB - Groupement suisse pour les régions de montagne - estime qu'il est important que les services postaux de base et le trafic des paiements soient maintenus aussi longtemps que possible, même en cas de pénurie d'électricité. Ceci en particulier afin de pouvoir traiter des affaires importantes, comme les affaires administratives et de garantir le trafic des paiements, ainsi que pour informer la population. La Poste doit assurer le trafic des paiements aussi longtemps que possible. Ce n'est qu'en cas de coupure complète que le trafic des paiements serait interrompu.



Bundesamt für Kommunikation
3003 Bern

pg@bakom.admin.ch

Bern, 19. Februar 2024 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort
Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 600 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv ist mit der Vorlage einverstanden. Die in der Verordnung festgelegte Priorisierung und Vorgehensweise ist zielführend.

Die Verpflichtung der Post, die Auswirkungen allfälliger Einschränkungen auf die Wirtschaft und Bevölkerung so gering wie möglich zu halten, sollte ausdrücklich in die Verordnung aufgenommen werden. Ebenso sollte der allfällige Post- und Zahlungsverkehr der Krisenorganisationen ausdrücklich aufgenommen werden. Zudem soll die Verordnung einen klaren, beispielsweise wöchentlichen, Kommunikationsrhythmus, in dem die Bevölkerung über die Einschränkungen informiert wird, vorsehen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Kurt Gfeller
Vizedirektor

Dieter Kläy
Co-Leitung Direktion

Henrique Schneider
Mandatiert durch den sgv

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an: pg@bakom.admin.ch

Datum	22. Februar 2024	Seite
Ihr Kontakt	Martin Ghermi / Tel. +41 58 223 29 93 / E-Mail: martin.ghermi@swisscom.com	1 von 3
Thema	Stellungnahme von Swisscom zum Entwurf einer Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage	

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Namens der Swisscom (Schweiz) AG (nachfolgend "Swisscom") möchten wir gerne im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf einer Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage (Vernehmlassung 2023/103¹) Stellung nehmen.

Im Fokus unserer Bemerkungen stehen **nicht** die Auflagen oder Lockerungen bisheriger Bestimmungen, die im Rahmen der neuen Verordnung für die Post gelten sollen, **sondern die in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf aufgeführten Annahmen und die Ausgangslage betreffend die Telekommunikationsnetze**. Zur Vermeidung von Missverständnissen erscheint Swisscom angezeigt, auf einige damit verbundene Problemkreise aufmerksam zu machen.

Finanztransaktionen werden hauptsächlich über das Festnetz und teilweise, in geringerem Ausmass, über das Mobilfunknetz getätigt. Wie auch in den Erläuterungen² zum Verordnungsentwurf erwähnt, ist infolge geplanter Massnahmen zur Stromverbrauchsreduktion während der Kontingentierungsphase die **Verfügbarkeit des Mobilfunknetzes in einer Strommangellage eingeschränkt**. In diesem Zusammenhang erlaubt sich Swisscom, auf das Branchenkonzept Telekommunikation des Verbands asut³ zu verweisen, welches die Stromsparmassnahmen der Mobilfunknetzbetreiberinnen während einer Kontingentierungsphase detailliert beschreibt. Vor diesem Hintergrund kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Mobilfunknetz sämtliche Transaktionen des Zahlungsverkehrs übernehmen könnte. Somit ist die Post, wie in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf festgehalten, stets auf funktionierende Festnetzverbindungen angewiesen, um die notwendigen Finanztransaktionen im skizzierten schweizweiten 4h-Fenster durchführen zu können.

¹ https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/103/cons_1

² https://www.bakom.admin.ch/dam/bakom/de/dokumente/bakom/das_bakom/rechtliche_grundlagen/Vernehmlassungen/grundversorgung_post_strommangellage/erlaeuterungen.pdf.download.pdf/Beilage%2003%20Erl%C3%A4uterungen%20zu%20V%20Strommangellage_DE%20zu%20BRA%20UVEK.pdf

³ asut: Schweizerischer Verband der Telekommunikation (www.asut.ch)

Swisscom verweist diesbezüglich ergänzend auch auf ihre Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung zum Entwurf der revidierten Verordnung über Fernmeldedienste betreffs neuer Bestimmungen **zur Härtung der Mobilfunknetze** gegen Störungen der Stromversorgung (Vernehmlassung 2023/71⁴).

An dieser Stelle sei lediglich auf folgende darin enthaltene Bemerkungen bezüglich der zyklischen Stromabschaltungen hingewiesen: Aufgrund von Limitierungen für den Energie- resp. Stromverbrauch können an den für den Mobilfunk kritischen Standorten keine höheren Batteriekapazitäten eingebaut werden als diejenigen, die im Härtungs-Vorschlag von Swisscom in obiger Stellungnahme aufgeführt sind, d.h. nur für Zyklen mit einer höchstens vierstündigen stromlosen Phase gefolgt von einer mindestens achtstündigen Phase mit Stromversorgung. Ansonsten müssten zusätzliche Massnahmen zum Ausbau von elektrischen Installationen wegen höheren Ladeströmen und damit auch grösseren elektrischen Anschlussleistungen getroffen werden. Bei zyklischen Stromabschaltungen (4h off/8h on) müssen während den acht Stunden mit Stromverfügbarkeit nicht nur die Batterien voll aufgeladen, sondern gleichzeitig auch die Antennenanlagen und Anschlusszentralen mit Strom versorgt werden. Die Stromversorgungsphase von mindestens acht Stunden darf deshalb nicht reduziert werden. Andernfalls ist die Umsetzbarkeit einer mit angemessenem Aufwand umsetzbaren Härtung mit Batterien grundsätzlich in Frage gestellt. Eine zyklische Stromabschaltung mit phasenweise nur vier Stunden Stromversorgung hätte beispielsweise zur Folge, dass sich die Ladeströme im Vergleich zu einer Stromversorgungsphase von acht Stunden verdoppeln. **Eine zyklische Stromabschaltung mit "4h off/8h on", d.h. ein Zeitfenster mit höchstens vier Stunden ohne Stromversorgung gefolgt von einem Zeitfenster mit mindestens acht Stunden Stromverfügbarkeit, stellt somit bereits die maximal erfüllbare Anforderung für eine verhältnismässig realisierbare Umsetzung mit Batterien an den für den Mobilfunk relevanten Standorten dar.**

Hinsichtlich des **Telecom-Festnetzes** ist Swisscom jedoch mit derselben Problematik konfrontiert wie die Post betreffs ihrer Anlagen, nämlich gemäss dem Zitat in den Erläuterungen⁵ zum Verordnungsentwurf (auf Seite 4 unten): "*Hinzu komme, dass das ständige Herunterfahren und Neustarten den Maschinen schade und sie rascher nicht mehr funktionieren.*"

Bei einem forcierten Stromunterbruch muss statistisch davon ausgegangen werden, dass eine grössere Anzahl der installierten Netzkomponenten (insbesondere im Kupferanschlussnetz) nicht mehr funktionsfähig sein wird, da diese für solche Ausschalt-Szenarien nicht konzipiert sind. Im Rahmen der zyklischen Phasen während einer Strommangellage (siehe Abbildung 1) verschlechtert sich die Situation grundsätzlich nach jeder zusätzlichen Stromabschaltung weiter. Das Ausmass dieser Verschlechterung pro abrupte Abschaltung der Stromversorgung hängt von der Anzahl zusätzlicher Defekte ab, die möglicherweise im tiefen Prozentbereich liegen könnte, so dass immer mehr Netzkomponenten ihren Dienst versagen werden. Sind beispielsweise nur schon ein Prozent der Geräte nach einem forcierten Stromunterbruch nicht mehr einsatzfähig (z.B. wegen empfindlicher Elektronik, etc.), wären nach rund 14 Tagen bereits ca. 20% der Anlagen nicht mehr funktionsfähig. Es lässt sich ausserdem auch nicht voraussagen, wie voneinander abhängige Geräte und Netzkomponenten und die darauf laufenden Prozesse reagieren, wenn nach einer zyklischen Abschaltung nur ein Teil der Hardware wieder funktioniert. Jedenfalls muss davon ausgegangen werden, dass die Bevölkerung und die KMUs während und nach den zyklischen Phasen nicht mehr in gewohnter Form über einen störungsfreien Internetzugang zur Ausführung von Finanztransaktionen verfügen werden.

Aufgrund der grossen Menge an defekter Hardware und gemäss ersten Schätzungen von Swisscom müsste für die Reparatur oder den Ersatz der nicht mehr funktionsfähigen Anlagen mit einem erheblichen Zeitaufwand gerechnet werden.

Gemäss Informationen von Swisscom könnten die zyklischen Phasen mit einem landesweiten 4h-Stromkorridor (in Abbildung 1 mit "fixes Fenster" bezeichnet) festgelegt werden, also basierend auf drei zeitlich verschobenen, aber ansonsten identischen Zyklen pro Region eines Verteilnetzbetreibers (VNB). Dies ergäbe pro Tag ein

⁴ https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/71/cons_1

⁵ https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/103/cons_1

landesweites gleichzeitiges Intervall von vier Stunden mit Stromverfügbarkeit. Diese zyklischen Phasen würden während 14 Tagen ununterbrochen ablaufen.

	Tag 1						Tag 2						Tag 3					
	Fenster 1	Fenster 2	Fixes Fenster	Fenster 4	Fenster 5	Fenster 6	Fenster 1	Fenster 2	Fixes Fenster	Fenster 4	Fenster 5	Fenster 6	Fenster 1	Fenster 2	Fixes Fenster	Fenster 4	Fenster 5	Fenster 6
Region 1	Aus	Ein	Ein	Aus	Ein	Ein	Aus	Ein	Ein	Aus	Ein	Ein	Aus	Ein	Ein	Aus	Ein	Ein
Region 2	Ein	Aus	Ein	Ein	Ein	Aus	Ein	Ein	Ein	Aus	Ein	Ein	Aus	Ein	Ein	Ein	Aus	Ein
Region 3	Ein	Ein	Ein	Aus	Ein	Ein	Aus	Ein	Ein	Ein	Aus	Ein	Ein	Aus	Ein	Ein	Ein	Aus

Abbildung 1: Drei zeitlich verschobene, aber ansonsten identische Zyklen pro VNB-Region mit einem landesweiten 4h-Stromkorridor pro Tag.

Fazit: Die maximal erfüllbare Anforderung für eine realisierbare Umsetzung mit Batterien an den für den Mobilfunk relevanten Standorten sind zyklische Phasen mit einem Zeitfenster mit höchstens vier Stunden ohne Stromversorgung gefolgt von einem Zeitfenster mit mindestens acht Stunden Stromverfügbarkeit. Mangels statistischer Zahlen und fehlender Testmöglichkeiten kann Swisscom derzeit nicht genauer abschätzen, wie viele Systeme im Telecom-Festnetz nach einem abrupten Ein- oder Ausschalten der Stromversorgung noch funktionieren würden. Auch bleibt offen, ob die noch funktionierenden Netzelemente nach Wiedereinschalten der Stromversorgung für die Mehrzahl der End-to-End Verbindungen im Festnetz ausreichen und ob Finanztransaktionen während des landesweiten täglichen 4h-Stromkorridors möglich sind.

Für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen in der vorliegenden Stellungnahme bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse
Swisscom (Schweiz) AG

sign. Martin Vögeli

Martin Vögeli
Head of Group Security & Corporate Affairs

sign. Thomas Stemmler

Thomas Stemmler
Head of Regulatory & Policy

Bundesamt für Kommunikation
Sektion Post
Zukunftsstrasse 4
2503 Biel
pg@bakom.admin.ch

Zürich, 22. Februar 2024

Stellungnahme zur Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Branchenorganisation der privaten Schweizerischen Medienunternehmen möchte der Verlegerverband SCHWEIZER MEDIEN gerne die Möglichkeit nutzen, sich zur Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage einzubringen. Der Verlegerverband vereinigt mit seinen Schwesterverbänden MEDIAS SUISSES und STAMPA SVIZZERA rund 100 Medienunternehmen, die zusammen über 300 Publikationen herausgeben und zahlreiche digitale Newsplattformen sowie über 20 Radio- und TV-Sender betreiben. Die journalistischen Angebote der VSM-Mitglieder und der gesamten Medienbranche tragen massgeblich zur Informationsversorgung der Gesellschaft und damit zur Stärkung der Demokratie in der Schweiz bei.

Ein wichtiger Teil dieser Informationsversorgung wird dabei von Printzeitungen erfüllt. Insbesondere in den ländlichen Regionen und bei älteren Personen ist die Zeitung eine der primären Informationsquellen. Diese Menschen sind tagtäglich auf Informationen aus den Printmedien angewiesen. In einer Notsituation wie einer Strommangellage ist es umso wichtiger, dass die gesamte Bevölkerung in der Schweiz erreicht wird.

Für den VSM ist es daher zwingend, dass der Zustellung von abonnierten Zeitungen eine besondere Relevanz zugeordnet wird und diese bei der Reduktion der postalischen Grundversorgung bei einer Strommangellage Rechnung getragen wird. Es ist klar, dass in einer Krisensituation ausnahmsweise Abweichungen von den Qualitätsvorgaben der Post möglich sein müssen. Die Zustellung von Tageszeitungen sollte aufgrund ihrer **informationspolitischen und demokratischen Relevanz** speziell in einer Krisensituation nicht eingeschränkt und **von den geplanten Stromsparmassnahmen ausgenommen** werden. Aus Sicht des VSM bedarf es dafür eine Anpassung in Artikel 3 der Verordnung. Die Zustellung soll nicht mit der Zustellung von Briefen und adressierter Werbung gleichgesetzt und auch in Strommangellagen gewährleistet werden.

Wir danken für den Einbezug unsere Argumente in Ihre Überlegungen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Andrea Masüger
Präsident
Verlegerverband SCHWEIZER MEDIEN



Stefan Wabel
Geschäftsführer
Verlegerverband SCHWEIZER MEDIEN